



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Verordnung zum Gemeindepolizei- reglement

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 1. November 2005

In Kraft ab 1. Januar 2006

www.pieterlen.ch

1. Januar 2006

Verordnung zum Gemeindepolizeireglement

Der Gemeinderat von Pieterlen gestützt auf

- Art. 10 Polizeigesetz (PolG – BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 2 Abs. 3 des Gemeindepolizeireglements

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 1

Gegenstand

¹Die Verordnung zum Gemeindepolizeireglement regelt:

- a) die Organisation der Gemeindepolizei
- b) die Zuständigkeiten
- c) die Ausführungsbestimmungen

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Polizeigesetzes, andere Reglemente sowie die weiteren Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts.

2. Organisation der Gemeindepolizei

Art. 2

Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden unter der Oberaufsicht des Gemeinderates durch die zuständigen Organe der Gemeindepolizei oder durch beauftragte Dritte ausgeübt.

Art. 3

Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

Die zuständigen Organe der Gemeindepolizei ergreifen im Rahmen ihrer Aufgaben, wo nötig, polizeiliche Massnahmen und üben polizeilichen Zwang aus. Es gelten dabei die Bestimmungen von Art. 26 ff des Polizeigesetzes (BSG 551.1).

Art. 4

Erfüllung der polizeilichen Massnahmen

Die Erfüllung der polizeilichen Massnahmen liegt in der Kompetenz der Präsidialabteilung. Sie zieht wenn nötig den Gemeindepräsidenten und/oder den zuständigen Departementsvorsteher bei.

3. Zuständigkeiten

Bewilligungen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Kommission für Sicherheit, Ordnung und Umwelt ist für die Ausstellung von Bewilligungen nach Art. 12 des Gemeindepolizeireglements im Zuge der gemeindepolizeilichen Massnahmen zuständig.</p> <p>² Sie kann diese Aufgaben an die zuständigen Organe der Gemeindepolizei delegieren.</p>
Bewilligungsarten	<p>³ Bewilligungen sind einzuholen für: ¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der Bundesfeier und Silvester • Gesteigerter Gemeingebrauch ² des öffentlichen Grundes • Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen und dgl. auf öffentlichem Grund • Gebrauch von Lautsprechern, Sirenen, Signalgeräten • Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien über die Nachtruhegrenze hinaus • Himmelscheinwerfer • Festwirtschaften • Lotto, Toto, Tombola • Märkte • Verkehrsumleitungen / Strassensperrungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und dgl. • Plakate und Reklamen für Vereins- und Freizeitanlässe.
Übergeordnetes Recht	<p>⁴ Im übrigen gelten die Bewilligungsvorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Teilnahme an Veranstaltungen ohne Bewilligung	<p>⁵ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt und wer zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.</p>
Bewilligungsfristen	<p>Art. 6</p> <p>Das Bewilligungsgesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit allen nötigen Angaben einzureichen.</p>
Vollzug und Kontrolle	<p>Art. 7</p> <p>Die Zuständigkeiten für Vollzug und Kontrolle werden im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.</p>

¹ nicht abschliessende Aufzählung

² wer öffentlichen Grund zu privaten Zwecken mehr als andere braucht.

4. Ausführungsbestimmungen

Hundesteuer

Art. 8

¹ Die Hundesteuer wird jährlich am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung und ist vom Hund in der Öffentlichkeit zu tragen.

² Die Hundesteuer wird in folgenden Fällen erlassen:

- für Hunde aus Landwirtschaftsbetrieben in der Landwirtschaftszone
- für Blindenführhunde
- für ausgebildete Armee-, Lawinen-, Polizei-, Zoll-, Katastrophen- und Sanitätshunde, sofern die Spezialausbildung und die regelmässigen Einsätze bzw. Prüfungen nachgewiesen werden.

Massnahmen, Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme

Art. 9

¹Die zuständigen Organe der Gemeindepolizei verfügen die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen das Gemeindepolizeireglement und gegen diese Verordnung verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die zuständigen Organe der Gemeindepolizei die Beseitigung gegen Kostenfolge selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

²Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig (Art. 45 ff PolG).

³Die zuständigen Organe der Gemeindepolizei können zur Durchsetzung Ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) androhen.

5. Erlass von gemeindepolizeilichen Massnahmen

Polizeiliche Berichte	<p>Art. 10 Die Präsidialabteilung erstellt Handlungsfähigkeitszeugnisse gemäss Art. 54 PolG.</p>
Polizeiliche Massnahmen	<p>Art. 11 Für polizeiliche Massnahmen gelten die Art. 26 – 44 PolG.</p>
Wegweisung, Fernhaltung	<p>Art. 12 Die Präsidialabteilung ist zuständig für die Wegweisung und Fernhaltung gem. Art. 29 PolG.</p>
Polizeilicher Gewahrsam	<p>Art. 13 Die zuständigen Organe der Gemeindepolizei verfügen den polizeilichen Gewahrsam gemäss Art. 32 – 35 PolG. Sie informieren unverzüglich den Gemeindepräsidenten und/oder den zuständigen Departementsvorsteher.</p>
Bussen im Verkehr	<p>Art. 14 ¹ Die zuständigen Organe der Gemeindepolizei können Bussen für Verstösse im ruhenden Verkehr erheben und verfügen. ² Die Bussen richten sich nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV – BSR 741.031) vom 24. Juni 1970. ³ Zuständig für die Einforderung der Bussen ist die Präsidialabteilung. Das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.</p>
Kanzleigebühen	<p>Art. 15 ¹ Die zuständigen Organe der Gemeindepolizei erheben Kanzleigebühen für Dienstleistungen im Bereich der gemeindepolizeilichen Massnahmen gemäss Art. 89 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) und gemäss dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Pieterlen. ² Die Kanzleigebühr ist auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig. ³ Zuständig für die Rechnungsstellung ist die Präsidialabteilung. Das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.</p>

6. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 16

¹Verfügungen der Gemeindepolizei können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter angefochten werden (Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Bern (VRPG)).

²Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache bei der Präsidualabteilung der Gemeindeverwaltung Pieterlen erhoben werden. Die Gemeindepolizei übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gemeindepolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 17

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem von der Gemeindeversammlung genehmigten Gemeindepolizeireglement auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Pieterlen, 01. November 2005 (GRB-Nr. 114_05)

GEMEINDERAT P I E T E R L E N

Präsident

Gemeindeschreiber



Ueli Anliker

Kurt Lässer

Anhang 1 zur Gemeindepolizeiverordnung

In Anwendung von Art. 7 Verordnung zum Gemeindepolizeireglement werden die Zuständigkeiten für Vollzug und Kontrolle wie folgt zugeordnet:

Aufgabengebiet	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen und Abwendung häuslicher Gewalt • Öffentliche Sicherheit und Ordnung • Schutz des öffentlichen und privaten Raumes 	Präsidialabteilung mit Aufgebot der Kapo. Information oder bei Bedarf Beizug des Gemeindepräsidenten und/oder des Departementvorstehers öffentliche Sicherheit
Campingbewilligungen gem. Art. 11 Abs. 2 Gemeindepolizeireglement	Bau- und Planungskommission
Verkehrsbeschränkungen (Umleitungen u.ä.)	Präsidialabteilung
Administration Parkplatzbewirtschaftung	Präsidialabteilung
Kontrolle ruhender Verkehr	Präsidialabteilung
Amts- und Vollzugshilfe gem. Art. 9 PolG	Präsidialabteilung
Verbrennen von Gartenabfällen / Behebung von Emissionen – Behandlung von Reklamationen	Präsidialabteilung
Diverse gemeindepolizeiliche Bewilligungen	Präsidialabteilung
Temporäre Reklamen von Vereins- und Freizeitanlässen (6 Wochen vor und 5 Tage nach der Veranstaltung)	Präsidialabteilung
Gastgewerbliche Kontrollen	Präsidialabteilung
Lebensmittelkontrollen	Präsidialabteilung; Lebensmittelkontrolleur
Niederlassung und Aufenthalt	Einwohner- und Fremdenkontrolle
Verhandlung mit Fahrennden	Präsidialabteilung mit Aufgebot der Kapo
Wegweisung- und Fernhaltung	Präsidialabteilung mit Aufgebot der Kapo
Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern auf landwirtschaftlichem Grund	Kommission für Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Behandeln und bewilligen von dauernden Reklamen und Signalisationen (gemäss übergeordnetem Recht)	Bauabteilung
Nicht baulicher Umweltschutz / Naturschutz – generell	Kommission für Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Überwachen gesundheitlicher Verhältnisse in der Gemeinde	Kommission für Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Tierhaltung / Tierschutz	Kommission für Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Hundehaltung und deren Massnahmen	Kommission für Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Hundesteuerinkasso	Finanzabteilung
Hundekontrolle	Präsidialabteilung in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung

01. November 2005 - GRB 114_05 - LÄ